

BEHINDERTENBERATUNG INFORMIERT



NACHTEILSAUSGLEICHE

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung haben die Möglichkeit, bei Studien- und Prüfungsleistungen Nachteilsausgleiche geltend zu machen. Was genau kann das sein, und wie muss man vorgehen, um sie in Anspruch zu nehmen?

Der Grundgedanke hinter dem Prinzip „Nachteilsausgleich“ ist einfach: Eine Behinderung oder eine chronische Krankheit kann ein Studium in bestimmten Bereichen erschweren. Diese Nachteile sollen durch eine Modifikation der Studien- und/oder Prüfungsbedingungen ausgeglichen werden.

Dieser Mechanismus ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen ausdrücklich vorgesehen. Dabei geht es keineswegs um eine „Erleichterung“ des fachlichen Studiums, sondern um vergleichbare Ausgangsbedingungen für alle Studierenden.

EINZELFALL ENTSCHIEDET

Wie genau der Nachteilsausgleich aussieht, hängt von den individuellen Bedürfnissen ab: Es gibt keine Vorgaben, welche Maßnahmen bei einer bestimmten Form der Behinderung greifen. Das ist auch gut so, denn jede Behinderung oder Krankheit wirkt sich im Einzelfall unterschiedlich aus. Hinzu kommen die unterschiedlichen Anforderungen der Studiengänge.

Einige Beispiele verdeutlichen, wie breit die Palette der Nachteilsausgleiche bei den Prüfungs- und Studienbedingungen sein kann:

- Eine Legasthenikerin darf bestimmte Klausuren am Laptop schreiben,

eine andere Klausur kann sie durch eine mündliche Prüfung ersetzen.

- Ein Student, dessen Erkrankung eine schwere Konzentrationsstörung bedingt, erhält die Möglichkeit, Prüfungen in einem separaten Raum abzulegen.
- Ein chronisch erkrankter Student muss regelmäßig vormittags zu Behandlungen. Er erhält deshalb bevorzugt Plätze in Seminaren am Nachmittag.
- Eine sprechbehinderte Studentin vereinbart, dass sie bei der Vorbereitung eines Gruppenreferats einen höheren Anteil übernimmt, dafür aber nicht aktiv an der Präsentation mitwirkt.

VOR DEM ANTRAG BERATEN LASSEN

Weil Nachteilsausgleiche ein hoch individuelles Instrument sind, müssen Studierende jeweils konkret beantragen, was in ihrem Fall nötig ist. Dazu schreiben sie einen formlosen Antrag, der beschreibt, inwiefern sich die eigene Behinderung auf das Studium auswirkt und welche Nachteilsausgleiche beantragt werden.

Sinnvoll ist es, vorher die Behindertenberatung aufzusuchen. Dort erhalten Studierende Tipps zur Formulierung

des Antrags. Wenn es nötig ist, hilft die Beraterin auch dabei, sich über die passenden Maßnahmen klar zu werden.

Zusammen mit dem Nachweis über die Behinderung oder Erkrankung (in der Regel ein fachärztliches Attest) geht der Antrag ans Prüfungsamt. Dieses beruft den Prüfungsausschuss ein, der darüber entscheidet. Da dieses Verfahren einige Wochen dauern kann, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

KEIN „OUTING“

Das Prüfungsamt gibt diese Information nicht von sich aus weiter, Studierende müssen also keine Angst vor einem ungewollten „Outing“ haben. Ob und wann man den Nachteilsausgleich tatsächlich in Anspruch nimmt, entscheidet man selbst. Auch im Zeugnis taucht er nicht auf.

Außerdem steht in der Bewilligung niemals, welche Krankheit oder Behinderung man hat, sondern nur der gewährte Ausgleich. Die Bewilligung bleibt während des ganzen Studiums gültig – allerdings greift sie nicht rückwirkend. Idealerweise stellt man den Antrag also bereits vor der ersten Prüfung.



WIEBKE HENDESS

Raum: A12-009 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: behindertenberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2797
www.studentenwerk-oldenburg.de/behinderte

BERATUNGSZEITEN:

Mo, Mi, Do 13 – 15 Uhr
und nach Vereinbarung

MEHR ZUM THEMA:

<http://tinyurl.com/nachteilsausgleiche>